

VP KLASSIK 70 BENCHMARK INDEX

in der Fassung vom 07. Februar 2024

Der VP Klassik 70 Benchmark Index (der "**Index**") (ISIN: DE000A2DBVP0; WKN: A2DBVP) ist ein von der UniCredit Bank GmbH (ehemals UniCredit Bank AG¹) oder ihrem Rechtsnachfolger (der "**Indexsponsor**") entwickelter und gestalteter und von der UniCredit Bank GmbH oder einem von dem Indexsponsor bestimmten Nachfolger (die "**Indexberechnungsstelle**") in Euro (die "**Indexwährung**") nach Maßgabe der nachfolgenden Indexregeln (die "**Indexregeln**") berechneter Index.

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Der Index bildet die Wertentwicklung einer Investition mit beschränktem Risiko in einen gewichteten Korb aus Basisindizes, Exchange Traded Funds ("**ETFs**"), einen Rohstoff und einer Barkomponente (jeweils wie in Ziffer 3.1 definiert, zusammen die "**Korbbestandteile**") unter Abzug einer Synthetischen Dividende ab. Die Gewichtungen der Korbbestandteile werden alle drei Monate an ihre Zielgewichte (wie in Ziffer 3.2.1 definiert) angepasst. Zum Zwecke der Risikokontrolle nimmt der Index mit einer variablen Partizipationsrate (wie in Ziffer 5 definiert) an der Entwicklung des Werts des Korbs (wie in Ziffer 4 definiert) teil. Die Partizipationsrate wird auf Grundlage der annualisierten Volatilität (wie in Ziffer 5 definiert) an jedem Indexbewertungstag neu festgelegt. Der Index zielt darauf ab, an der Entwicklung des Werts des Korbs zu partizipieren und dabei die Häufigkeit und Intensität der Wertschwankung (Volatilität) des Korbs zu kontrollieren (das "**Indexziel**").

Zur Verfolgung des Indexziels wird der Indexwert (wie in Ziffer 6 definiert) auf Grundlage der Schlusskurse der Korbbestandteile unter Berücksichtigung der jeweiligen Zielgewichtung (wie in Ziffer 3.2.1 definiert), der Partizipationsrate und unter Abzug der Synthetischen Dividende von 2,1% p.a. (wie in Ziffer 6 definiert) bestimmt.

Der Indexwert wird an jedem Indexbewertungstag zum Berechnungszeitpunkt durch die Indexberechnungsstelle in der Indexwährung berechnet.

"**Indexbewertungstag**" ist jeder Tag, an dem die jeweilige(n) Maßgebliche(n) Börse(n) und die jeweilige(n) Maßgebliche(n) Terminbörse(n) (wie in Ziffer 3.1 definiert) aller Korbbestandteile planmäßig zum Handel geöffnet sind, für die Korbbestandteile, die ETFs sind, zusätzlich die Ausgabe und Rücknahme der ETF-Anteile, wie in den jeweiligen Fondsdokumenten beschrieben, planmäßig möglich ist sowie für Basisindizes und den Rohstoff planmäßig ein Schlusskurs veröffentlicht wird.

"**Berechnungszeitpunkt**" ist der Zeitpunkt, zu dem die Schlusskurse aller maßgeblichen Korbbestandteile für einen maßgeblichen Tag erstmals abrufbar sind.

"**Schlusskurs**" eines Korbbestandteils ist (i) für einen Basisindex der von dem Sponsor bzw. der Berechnungsstelle des Basisindex festgestellte und in Datenquellen wie Bloomberg oder Reuters veröffentlichte Schlusskurs, (ii) für einen ETF der von der Fondsgesellschaft festgestellte und in Datenquellen wie Bloomberg oder Reuters veröffentlichte Nettoinventarwert (NAV) und (iii) für den Rohstoff der von dem Referenzmarkt ICE Benchmark Administration Limited („**Referenzmarkt**“) veröffentlichte Referenzpreis London Gold PM Fixing USD / Feinunze Gold (31,1035g). Bei einem Compo-Korbbestandteil erfolgte eine Umrechnung in die Indexwährung auf der Grundlage des Wechselkurses (wie in Ziffer 3.1 definiert).

¹ Die UniCredit Bank AG wurde durch einen Rechtsformwechsel mit Wirkung zum 15. Dezember 2023 in die UniCredit Bank GmbH umgewandelt.

Der aktuelle Indexwert und die Gewichtung der Korbbestandteile werden an jedem Indexbewertungstag auf www.onemarkets.de oder einer Nachfolgesite veröffentlicht. Der Indexwert wird zudem über Reuters: .QUIXVP70 und über Bloomberg: QUIXVP70 Index <Index> (oder einer Nachfolgesite) veröffentlicht.

Nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffende Festlegungen des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle werden auf www.onemarkets.de oder einer Nachfolgesite veröffentlicht.

Der Indexwert am 17. Oktober 2016 ("**Indexstartdatum**") beträgt EUR 1.000 ("**Indexstartwert**").

2. ANLAGEUNIVERSUM

"**Anlageuniversum**" ist der Korb (wie in Ziffer 3.1 definiert).

Entfällt die Eignung des Anlageuniversums zur Verfolgung des Indexziels, so wird der Indexsponsor das Anlageuniversum nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Eine derartige Änderung des Anlageuniversums darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten nicht wesentlich nachteilig verändern.

3. ZUSAMMENSETZUNG DES KORBES UND GEWICHTUNG DER KORBBESTANDTEILE

3.1 Zusammensetzung

Der Korb (der "**Korb**") setzt sich aus den Basisindizes, ETFs und einem Rohstoff als "**Indexkomponenten**" (Korbbestandteile i=1-9) und der Barkomponente (Korbbestandteil i=10) zusammen.

Die "**Barkomponente**" ist eine synthetische Barposition in der Indexwährung, die im EONIA UCITS ETF angelegt ist.

i	Korbbestandteil	Bloomberg	Reuters	Typ	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
1	STXE 600 € NRt	SXXR Index	.STOXXR	Basisindex	EUREX	EUREX
2	S&P 500 Net TR	SPTR500N Index	.SPXNTR	Basisindex	NYSE	CME
3	NIKKEI Net Total Return	NKYNTR Index	.N225NTR	Basisindex	Tokyo Stock Exchange	Osaka Exchange
4	Hang Seng Index NR	HSI1N Index	.HSIDVN	Basisindex	HKSE	HKFE
5	ISHARES GVT GMNY 1.5-2.5 DE	RXP1EX GY Equity	RXP1EX.DE	ETF	XETRA	EUREX
6	ISHAR GVT GMNY 5.5-10.5YR DE	RXP5EX GY Equity	RXP5EX.DE	ETF	XETRA	EUREX
7	ISHARES USD TREASURY 1-3YR	IUSU GY Equity	IUSU.DE	ETF	XETRA	CBOT
8	ISHARES USD TREASURY 7-10Y	IUSM GY Equity	IUSM.DE	ETF	XETRA	CBOT

9	LBMA Gold Price PM USD	GOLDLNPM Index	XAUFIXPM =	Rohstoff	COMEX	COMEX
10	EONIA UCITS ETF	XEON GY Equity	XEON.DE	ETF	XETRA	EUREX

Korbbestandteile, deren Kurs in einer Fremdwahrung angegeben wird, werden an jedem Indexbewertungstag auf Grundlage des Wechselkurses in die Indexwahrung umgerechnet ("**Compo-Korbbestandteil**"). Der "**Wechselkurs**" entspricht dem an dem jeweiligen Indexbewertungstag veroffentlichten BFIX London 4 pm FX Fixingkurs, wie er unmittelbar nach Beendigung des Handels mit allen Korbbestandteilen (d.h. im Moment nach der Schlieung aller Mageblichen Borsen) verfugbar ist. Veroffentlicht BFIX den Fixingkurs nicht an diesem Indexbewertungstag, so bestimmt die Indexberechnungsstelle den mageblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In Bezug auf die Berechnung des Index gelten Verweise auf einen Korbbestandteil als Verweis auf den Compo-Korbbestandteil.

Fur den Fall, dass auf einen ETF Dividenden ausgeschuttet werden, erfolgt eine Wiederanlage des Nettobetrags der Ausschuttungen nach Abzug von Steuern, den ein deutsches Institut im Sinne des § 1 Abs. 1b des Kreditwesengesetzes (KWG) ("**Institut**") vereinnahmen wurde, in die Barkomponente, so dass sich die Effektive Menge (wie in Ziffer 3.2.3 definiert) der Barkomponente am Ex-Tag der Ausschuttung erhohet. Der Ex-Tag ist der Tag, an dem das Instrument erstmalig „ex Ausschuttung“ notiert.

3.2 Gewichtung

Zu Beginn jedes unmittelbar auf den Sondierungstag folgenden Anlagezeitraums wird die aktuelle Gewichtung der Korbbestandteile wahrend der Umsetzungsperiode soweit praktisch moglich an die Zielgewichtung angepasst (Ziffer 3.2.2).

"**Anlagezeitraum**" ist jede unmittelbar aufeinander folgende Periode von drei Monaten beginnend am 15. Oktober 2016.

"**Sondierungstag**" ist der vorletzte Indexbewertungstag des jeweiligen Anlagezeitraums, beginnend mit dem 12. Januar 2017 ("**Anfanglicher Sondierungstag** ").

"**Umsetzungsperiode**" sind die ersten L Indexbewertungstage des unmittelbar auf den Sondierungstag folgenden Anlagezeitraums, an denen die jeweilige(n) Magebliche(n) Borse(n) und die jeweilige(n) Magebliche(n) Terminborse(n) (wie in Ziffer 3.1 definiert) aller Korbbestandteile zum Handel innerhalb regularer Handelszeiten geoffnet sind.

"**Umsetzungstag**" ist jeder Indexbewertungstag in der Umsetzungsperiode, an dem die jeweilige(n) Magebliche(n) Borse(n) und die jeweilige(n) Magebliche(n) Terminborse(n) (wie in Ziffer 3.1 definiert) aller Korbbestandteile zum Handel innerhalb regularer Handelszeiten geoffnet sind.

"**L**" ist die Lange der Umsetzungsperiode; sie kann 2, 3 oder 4 Umsetzungstage betragen. Ist am Sondierungstag das ausstehende Volumen aller sich auf den Index beziehenden Finanzprodukte kleiner als 300 Millionen Euro, so ist L gleich zwei Umsetzungstage (L=2). Ist am Sondierungstag das ausstehende Volumen aller sich auf den Index beziehenden Finanzprodukte groer oder gleich 300 Millionen Euro, aber kleiner als 600 Millionen Euro, so ist L gleich drei Umsetzungstage (L=3). Ist am Sondierungstag das ausstehende Volumen aller sich auf den Index beziehenden Finanzprodukte groer oder gleich 600 Millionen Euro, so ist L gleich vier Umsetzungstage (L=4).

Im Detail wird die Indexberechnungsstelle dabei wie folgt vorgehen:

3.2.1 Zielgewichtung

Die Zielgewichtung ω_i^{target} (die "**Zielgewichtung**") wird für jeden Korbbestandteil i (wie in Ziffer 3.1 definiert) wie folgt festgelegt:

i	Korbbestandteil	Zielgewichtung ω_i^{target}
1	STXE 600 € NRt	27.00%
2	S&P 500 Net TR	15.00%
3	NIKKEI Net Total Return	4.00%
4	Hang Seng Index NR Index	4.00%
5	ISHARES GVT GMNY 1.5-2.5 DE	18.50%
6	ISHAR GVT GMNY 5.5-10.5YR DE	18.50%
7	ISHARES USD TREASURY 1-3YR	5.00%
8	ISHARES USD TREASURY 7-10Y	5.00%
9	LBMA Gold Price PM USD	3.00%
10	EONIA UCITS ETF	0.00%

Die Zielgewichtung gibt an, zu wieviel Prozent ein Korbbestandteil i nach der Umsetzung am Ende der Umsetzungsperiode zum Berechnungszeitpunkt im Korb enthalten sein soll.

3.2.2 Umsetzung

Während der jeweiligen Umsetzungsperiode passt die Indexberechnungsstelle die Gewichtungen der Korbbestandteile des Index an den Umsetzungstagen so an, dass die Gewichtungen am Ende der Umsetzungsperiode der Zielgewichtung soweit praktisch möglich entsprechen und gleichzeitig das Volumen der hierfür erforderlichen Umsätze von Korbbestandteilen an der jeweiligen Maßgeblichen Börse bzw. Terminbörse auf mehrere Tage verteilt ist. Dazu ist auf diejenigen Volumina von Korbbestandteilen abzustellen, die ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zwecks weitgehend vollständiger Kompensation seiner Risiken aus der Emission dieser Finanzinstrumente ("**Hedging**") handeln müsste.

Dazu wird die Effektive Menge (wie in Ziffer 3.2.3 definiert) jedes Korbbestandteils auf Basis der Zielgewichtung, der Schlusskurse der Korbbestandteile, der Werte des Korbs und der bei der Umgewichtung freiwerdenden Nettoerlöse angepasst.

Im Einzelnen:

Die Netto-Menge (die "**Netto-Menge**") bezeichnet die Effektive Menge Q_i jedes Korbbestandteils zum Berechnungszeitpunkt am Sondierungstag. Außerdem wird für diesen Zeitpunkt die theoretische Menge jeden Korbbestandteils unter Berücksichtigung der unter Ziffer 3.2.1 festgelegten Zielgewichtung ("**Ziel-Menge**") berechnet sowie die kleinere der beiden Mengen als reduzierte Menge (die "**Reduzierte Menge**") festgelegt:

$$Q_i^{theo} = \frac{B_s \times \omega_i^{target}}{P_i^s},$$

$$Q_i^d = \min(Q_i^{\text{net}}, Q_i^{\text{theo}})$$

wobei

B_s = Wert des Korbs am Sondierungstag

P_i^s = Schlusskurs des jeweiligen Korbbestandteils am Sondierungstag

Q_i^d = Reduzierte Menge

Q_i^{net} = Netto-Menge

Q_i^{theo} = Ziel-Menge

ω_i^{target} = Zielgewichtung.

Zum Berechnungszeitpunkt des r-ten Umsetzungstages werden die Effektiven Mengen der einzelnen Korbbestandteile Q_i^r auf die folgenden Mengen angepasst:

$$Q_i^r = Q_i^{r-1} - I_{\{1, \dots, L-1\}}^r \times \left(\frac{Q_i^{\text{net}} - Q_i^d}{L-1} \right) + \left(\frac{P_{10}^r}{P_{10}^{r-1}} \right) \times \frac{\text{Nettoerlös}_{r-1}}{P_i^r} \times \frac{\max(0, \omega_i^{\text{target}} - \omega_i^{r-1})}{\sum_{j=1}^{10} \max(0, \omega_j^{\text{target}} - \omega_j^{r-1})},$$

wobei

$$Q_i^0 = Q_i^{\text{net}}$$

i = Korbbestandteil 1, ..., 10

r = Umsetzungstag 1, ..., L

$I_{\{1, \dots, L-1\}}^r$ = Indikatorfunktion, d.h. $I = 0$ für $r = L$, sonst $I = 1$

P_i^r = Schlusskurs des Korbbestandteils i am Umsetzungstag r (mit $P_i^0 = 1$)

$$\omega_i^r = Q_i^r \times \frac{P_i^r}{B_r} = \text{Gewichtung des Korbbestandteils } i \text{ am Umsetzungstag } r \text{ (mit } \omega_i^0 = 0)$$

B_r = Wert des Korbs am Umsetzungstag r

Nettoerlös ist der bei den Transaktionen an Umsetzungstag r freiwerdende Betrag und wird wie folgt berechnet:

$$\text{Nettoerlös}_r = \sum_i \left(\frac{Q_i^{\text{net}} - Q_i^d}{L-1} \right) \times P_i^r \quad (\text{mit Nettoerlös}_0 = 0)$$

Dabei werden die Nettoerlöse unmittelbar nach dem Berechnungszeitpunkt an jedem außer dem letzten Umsetzungstag in der Barkomponente $i = 10$ angelegt. Die Gesamt-Menge der

Barkomponente unmittelbar nach dem Berechnungszeitpunkt am Umsetzungstag r beträgt somit:

$$Q_{10}^{r,\text{total}} = Q_{10}^r + \frac{\text{Nettoerlös}_r}{P_{10}^r},$$

mit $r = 1, \dots, L-1$

Zur Klarstellung:

a) Zur Berechnung des Werts des Korbs wird an jedem außer dem letzten Umsetzungstag die Gesamt-Menge $Q_{10}^{r,\text{total}}$ verwendet (und nicht Q_{10}^r).

b) Am ersten Umsetzungstag wird nur verkauft, am letzten Umsetzungstag nur gekauft.

Nach dem Abschluss der Umsetzung wird die Effektive Menge am letzten Umsetzungstag Q_i^L zur Effektiven Menge Q_i .

Für den Fall, dass während der Umsetzungsperiode auf einen ETF Dividenden ausgeschüttet werden, werden diese wie folgt reinvestiert:

- Fällt der Ex-Tag der Ausschüttung auf einen der Umsetzungstage $1, \dots, L-1$, erfolgt die Reinvestition durch Erhöhung der Gesamt-Menge $Q_{10}^{r,\text{total}}$ am Ex-Tag der Ausschüttung.
- Fällt der Ex-Tag der Ausschüttung auf den letzten Umsetzungstag L , erfolgt die Reinvestition nach dem Abschluss der Umsetzung durch Erhöhung der Effektiven Menge Q_{10}^r am Ex-Tag der Ausschüttung.

3.2.3 Effektive Menge

Die Effektive Menge Q_i (die "**Effektive Menge**") gibt die Menge an, in der der jeweilige Korbbestandteil nach der Umsetzung im Korb enthalten ist.

Die Effektive Menge für den ersten Anlagezeitraum ("**Anfängliche Menge**") wird anhand der folgenden Formel bestimmt:

$$Q_i^{\text{initial}} = \frac{\text{Index}_{\text{initial}} \times \omega_i^{\text{arg et}}}{P_i^{\text{initial}}},$$

wobei

$$Q_i^{\text{initial}} = \text{Anfängliche Menge}$$

$$\text{Index}_{\text{initial}} = \text{Indexstartwert}$$

$$P_i^{\text{initial}} = \text{Schlusskurs des jeweiligen Korbbestandteils am Indexstartdatum.}$$

3.3 Außerordentliche Neugewichtung

Die Indexberechnungsstelle kann eine außerordentliche Neugewichtung gemäß dem in Ziffer 3.2 beschriebenen Verfahren vornehmen, falls aufgrund von Änderungen der Marktbedingungen die Effektive Menge die aktuellen Marktbedingungen nicht zutreffend widerspiegelt. Ob dies der Fall ist, entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index

bezogenen Finanzprodukten darf durch eine solche außerordentliche Neugewichtung nicht wesentlich nachteilig verändert werden.

4. BERECHNUNG DES WERTS DES KORBS

Der "Wert des Korbs" zu einem Indexbewertungstag t entspricht der Summe der Produkte je Korbbestandteil aus (a) der Effektiven Menge des Korbbestandteils und (b) dem Schlusskurs des Korbbestandteils.

Als Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$B(t) = \sum_{i=1}^{10} Q_i(t) \times P_i(t)$$

wobei

$Q_i(t)$ = Effektive Menge des jeweiligen Korbbestandteils am Indexbewertungstag t

$P_i(t)$ = Schlusskurs des jeweiligen Korbbestandteils am Indexbewertungstag t

Der Wert des Korbs wird auf die zweite Nachkommastelle auf- oder abgerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird.

5. BESTIMMUNG DER PARTIZIPATIONSRATE

Die Partizipationsrate wird durch die Indexberechnungsstelle auf Basis der realisierten Schwankungsintensität des Korbs ("Volatilität des Korbs") bestimmt.

An jedem Indexbewertungstag t_j (mit $j = 0, 1, 2, \dots$) wird die Volatilität des Korbs anhand der sechzig täglichen stetigen Renditen des Korbs während einer Periode von einundsechzig Indexbewertungstagen berechnet und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Die betrachtete Periode beginnt dabei zweiundsechzig Indexbewertungstage vor dem jeweiligen Indexbewertungstag und endet zwei Indexbewertungstage vor dem jeweiligen Indexbewertungstag. Unter stetiger Rendite ist insoweit der Logarithmus der Veränderung des Werts des Korbs zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen zu verstehen.

$$\sigma_R(t_j) = \begin{cases} 4\% & \text{für } j = 0, 1, \dots, 61 \\ \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{59} \left(\ln \left[\frac{B(t_{j-p-2})}{B(t_{j-p-3})} \right] \right)^2}{59} - \frac{1}{60} \left(\sum_{p=0}^{59} \ln \left[\frac{B(t_{j-p-2})}{B(t_{j-p-3})} \right] \right)^2} \times \sqrt{252}} & \text{für } j \geq 62 \end{cases}$$

wobei

"Ln[]" ist der natürliche Logarithmus von [].

Die Indexberechnungsstelle bestimmt an jedem Indexbewertungstag t_j auf Basis der Volatilität des Korbs $\sigma_R(t_j)$ die Partizipationsrate $PR(t_j)$ gemäß der nachfolgenden Allokationstabelle. Je höher die Volatilität des Korbs ist, desto niedriger ist die Partizipationsrate und umgekehrt.

Allokationstabelle:

Volatilität des Korbs $\sigma_R(t_j)$	Partizipationsrate PR(t_j)
$\sigma_R(t_j) < 5,00\%$	100.00%
$5,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 5,20\%$	96.00%
$5,20\% \leq \sigma_R(t_j) < 5,40\%$	92.00%
$5,40\% \leq \sigma_R(t_j) < 5,70\%$	88.00%
$5,70\% \leq \sigma_R(t_j) < 5,95\%$	84.00%
$5,95\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,10\%$	82.00%
$6,10\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,25\%$	80.00%
$6,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,40\%$	78.00%
$6,40\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,60\%$	76.00%
$6,60\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,75\%$	74.00%
$6,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,95\%$	72.00%
$6,95\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,15\%$	70.00%
$7,15\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,35\%$	68.00%
$7,35\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,55\%$	66.00%
$7,55\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,95\%$	63.00%
$7,95\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,30\%$	60.00%
$8,30\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,75\%$	57.00%
$8,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,25\%$	54.00%
$9,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,80\%$	51.00%
$9,80\% \leq \sigma_R(t_j) < 10,40\%$	48.00%
$10,40\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,10\%$	45.00%
$11,10\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,90\%$	42.00%
$11,90\% \leq \sigma_R(t_j) < 12,80\%$	39.00%
$12,80\% \leq \sigma_R(t_j) < 13,90\%$	36.00%
$13,90\% \leq \sigma_R(t_j) < 14,50\%$	32.00%
$14,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 15,50\%$	28.00%
$15,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 16,50\%$	24.00%
$16,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 18,00\%$	20.00%
$18,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 20,00\%$	15.00%
$20,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 22,00\%$	10.00%
$22,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 24,00\%$	5.00%
$24,00\% \leq \sigma_R(t_j)$	0.00%

6. BERECHNUNG DES INDEXWERTS

Die Indexberechnungsstelle wird an jedem Indexbewertungstag t_j (mit $j = 1, 2, \dots$) nach dem Indexstartdatum den Indexwert (der "Indexwert", "Index(t_j)") des Index wie folgt berechnen:

Index(t_j) =

$$\text{Index}(t_{j-1}) \times \left(1 - \frac{\text{Div}}{360} \times \Delta(t_{j-1}, t_j)\right) + \text{PR}(t_{j-1}) \times \text{Rendite}_1(t_j) + (1 - \text{PR}(t_{j-1})) \times \text{Rendite}_2(t_j)$$

wobei

Index(t_{j-1}) = Indexwert an dem vorhergehenden Indexbewertungstag (vor Rundung)

$\frac{\text{Div}}{360} \times \Delta(t_{j-1}, t_j)$ = anteilige Synthetische Dividende seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag

mit

"Synthetische Dividende" meint 2,1% p.a. bezogen auf den Indexwert am jeweiligen vorhergehenden Indexbewertungstag

Div = 2,1%

$\Delta(t_{j-1}, t_j)$ = die Anzahl an Kalendertagen von Indexbewertungstag t_{j-1} (ausschließlich) bis Indexbewertungstag t_j (einschließlich)

PR(t_{j-1}) = Partizipationsrate, die für den Indexbewertungstag t_{j-1} bestimmt wurde

Rendite₁(t_j) = Wertentwicklung des Korbs seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag und bestimmt sich wie folgt:

$$\text{Rendite}_1(t_j) = \frac{B(t_j) - B(t_{j-1})}{B(t_{j-1})}$$

Rendite₂(t_j) = Wertentwicklung der Barkomponente seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag und bestimmt sich wie folgt:

$$\text{Rendite}_2(t_j) = \frac{P_{10}(t_j) - P_{10}(t_{j-1})}{P_{10}(t_{j-1})}$$

Der Indexwert wird auf die zweite Nachkommastelle auf- oder abgerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird.

7. MARKTSTÖRUNG

7.1 Umgewichtung

Liegt an einem Umsetzungstag eine Marktstörung vor, so wird der betroffene Umsetzungstag auf den nächsten folgenden Indexbewertungstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt, und die folgenden Umsetzungstage der Umsetzungsperiode verschieben sich entsprechend. Dauert die Marktstörung fünf (5) aufeinanderfolgende Indexbewertungstage an, so (i) gilt der fünfte Indexbewertungstag als Umsetzungstag, und die folgenden Umsetzungstage der Umsetzungsperiode verschieben sich entsprechend, und (ii) wird die Umgewichtung gemäß Ziffer 3.2 mit der Maßgabe durchgeführt, dass die Effektive Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Korbbestandteils im Vergleich zum jeweils vorhergehenden Umsetzungstag unverändert bleibt. Ist dabei die unveränderte Effektive Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Korbbestandteils kleiner als die Effektive Menge, die an dem Umsetzungstag ursprünglich erreicht werden sollte, so wird zum Ausgleich die Effektive Menge der Barkomponente proportional erhöht. Ist jedoch die unveränderte Effektive Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen

Korbbestandteils größer als die Effektive Menge, die an dem Umsetzungstag ursprünglich erreicht werden sollte, so werden zum Ausgleich die Effektiven Mengen aller übrigen Korbbestandteile proportional reduziert.

7.2 Indexwert

Ist ein Korbbestandteil an einem Indexbewertungstag von einem Marktstörungsereignis betroffen, so ist insoweit für die Berechnung des Indexwerts der letzte verfügbare Kurs vor Eintritt des Marktstörungsereignisses maßgeblich.

Ist dieser Kurs nicht marktgerecht oder aus sonstigen Gründen für die Berechnung des Indexwerts nicht geeignet, so ist der marktgerechte Preis des betroffenen Korbbestandteils maßgeblich. Er wird von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

7.3 Definition von Marktstörung

Eine Marktstörung (die "**Marktstörung**") liegt vor, wenn und solange ein Korbbestandteil von einem Marktstörungsereignis betroffen ist.

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels in dem Korbbestandteil oder den Bestandteilen eines Basisindex durch die Maßgebliche Börse, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Maßgeblichen Börse gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels in einem Derivat auf den Korbbestandteil durch die Maßgebliche Terminbörse, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Maßgeblichen Terminbörse gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen;
- (c) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels in ETFs oder Wertpapieren (z.B. Index Tracker-Zertifikaten), die den Korbbestandteil abbilden, an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese ETFs oder Wertpapiere gehandelt werden, oder an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser ETFs gehandelt werden, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Börse oder Terminbörse bzw. dem Marktbetreiber gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen;
- (d) die Nichtveröffentlichung des Schlusskurses des Korbbestandteils in Folge einer Entscheidung des für die Berechnung und/oder Veröffentlichung seines Nettoinventarwerts (bei ETFs) bzw. Werts Verantwortlichen.

Über das Vorliegen eines Marktstörungsereignisses entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

8. AUßERORDENTLICHE ANPASSUNGEN DER INDEXREGELN

Erfordert die Verfolgung des Indexziels aufgrund (i) einer wesentlichen Änderung maßgeblicher regulatorischer oder gesetzlicher Rahmenbedingungen oder der Besteuerung, (ii) einer wesentlichen Rechtsprechungsänderung oder (iii) wesentlich geänderter Marktumstände eine Änderung der Indexregeln, so wird der Indexsponsor die Indexregeln nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Es kann auch eine außerordentliche Neugewichtung nach Ziffer 3.3 erfolgen. Eine derartige Änderung der

Indexregeln darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten nicht wesentlich nachteilig verändern.

Im Falle eines Fondereignisses, eines Indexereignisses, Rohstoffereignisses oder anderer schwerwiegender Umstände werden die betroffenen Korbbestandteile durch Bestandteile einer wirtschaftlich gleichwertigen Anlageklasse und/oder Anlagestrategie ersetzt, wenn die Verfolgung des Indexziels durch das Fondereignis, Indexereignis, Rohstoffereignis oder die anderen schwerwiegenden Umstände wesentlich beeinträchtigt wird. Diese Ersetzung erfolgt durch die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Zusammenhang kann insbesondere nach Eintritt eines Fondereignisses jeder von dem Fondereignis betroffene ETF durch einen ETF einer vergleichbaren Anlageklasse und/oder Anlagestrategie oder durch seinen Benchmark-Index ersetzt werden, und es kann eine außerordentliche Neugewichtung nach Ziffer 3.3 erfolgen. Die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten darf Maßnahmen nach diesem Absatz nicht wesentlich nachteilig verändert werden.

"**Fondereignis**" bezeichnet in Bezug auf Korbbestandteile, bei denen es sich um ETFs handelt, die folgenden Ereignisse, deren Eintritt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt (§ 315 BGB):

- (a) in einem der Fondsdokumente wird eine Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils des ETF, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des ETF, (iii) der Währung der ETF-Anteile, (iv) der Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der ETF-Anteile vorgenommen, welche die Eignung des ETF für das Hedging beeinträchtigt;
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von ETF-Anteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von ETF-Anteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Indexstartdatum bestanden) oder die laufenden Gebühren werden geändert;
- (d) der ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts;
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des ETF;
- (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement;
- (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des ETF bzw. der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des ETF bzw. der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des ETF, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im

Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;

- (h) der Verstoß des ETF oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des ETF (wie in den Fondsdokumenten definiert) sowie ein Verstoß des ETF bzw. der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- (i) eine Änderung von Gesetzen, Vorschriften oder Börsenregularien oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die (i) für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe, das Halten oder das Handeln von ETF-Anteile eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von dem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Indexstartdatum vorlagen, erhöht;
- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, die Aufrechterhaltung seiner Vereinbarungen zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden;
- (k) das von einem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zwecks Hedging zu erwerbende Volumen von ETF-Anteilen überschreitet 20% der ausstehenden ETF-Anteile;
- (l) für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert und zwecks Hedging ETF-Anteile erwirbt, besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des ETF;
- (m) die Notwendigkeit des Verkaufs bzw. der Rückgabe der ETF-Anteile aus für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert und die ETF-Anteile zwecks Hedging hält, zwingenden, nicht die Finanzprodukte betreffenden Gründen, und der Verkauf bzw. die Rückgabe nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (n) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren ETF-Anteilen oder der Rücknahme oder Handelbarkeit bestehender ETF-Anteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der ETF-Anteile eines Anteilsinhabers im ETF aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der ETF-Anteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von ETF-Anteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen;
- (o) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den ETF ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt;
- (p) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den ETF bzw. die ETF-Anteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine

Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des ETF, die Verschmelzung des ETF auf oder mit einem anderen Fonds (z.B. ETF), (iii) sämtliche ETF-Anteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der ETF-Anteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;

- (q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- (r) der Indexsponsor verliert das Recht, den ETF als Korbbestandteil zu verwenden;
- (s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, oder einen Wertpapierinhaber hat;
- (t) für den ETF wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (u) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des ETF, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des ETF haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des ETF erheblich abweichen;
- (v) der ETF oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen einen mit dem Indexsponsor oder einem Instituts, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, im Hinblick auf den ETF abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- (w) der ETF oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis, der Berechnungsstelle, dem Indexsponsor oder einem Instituts, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des ETF zeitnah überprüfen zu können;
- (x) der ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle, dem Indexsponsor oder einem Instituts, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (y) jedes andere Ereignis, das sich auf den Nettoinventarwert des ETF oder auf die Fähigkeit eines Instituts, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;
- (z) die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (aa) die endgültige Einstellung der Kursnotierung des ETF bzw. ETF-Anteils an der Maßgeblichen Börse, wenn keine andere Wertpapierbörse bestimmt werden kann;
- (bb) auf der Grundlage der Schlusskurse ist die Wertentwicklung des ETF während mehr als fünf aufeinanderfolgenden Handelstagen höher als die Wertentwicklung des ihm zugrundeliegenden Index.

Wobei gilt:

"Fondsdienstleister" ist in Bezug auf einen ETF, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"Fondsdokumente" sind in Bezug auf einen ETF jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht, Zwischenberichte, Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des ETF, in denen die Bedingungen des ETF und der ETF-Anteile festgelegt sind.

"Fondsmanagement" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des ETF zuständigen Personen.

"Indexereignis" bezeichnet in Bezug auf Korbbestandteile, bei denen es sich um Basisindizes handelt, die folgenden Ereignisse, deren Eintritt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt (§ 315 BGB):

- a) die endgültige Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung eines Basisindex oder dessen Ersetzung durch den Sponsor des Basisindex;
- b) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts des Basisindex oder der Berechnung des Basisindex, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept des Basisindex oder die Berechnung des Basisindex dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept des Basisindex oder der ursprünglichen Berechnung des Basisindex nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall, ist bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- c) jedes sonstige Ereignis, das sich in erheblicher und nicht nur vorübergehender Weise nachteilig auf den Basisindex auswirken kann.

"Rohstoffereignis" bezeichnet in Bezug auf Korbbestandteile, bei denen es sich um einen Rohstoff handelt, die folgenden Ereignisse, deren Eintritt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt (§ 315 BGB):

- a) die Aufhebung oder Beschränkung der Veröffentlichung des Referenzpreis des Korbbestandteils durch den Referenzmarkt;
- b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil an der Maßgeblichen Terminbörse;
- c) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des jeweiligen Korbbestandteils die dazu führt, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind.

"Maßgebliche Handelsbedingungen" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil, der ein Rohstoff ist: (a) die Methode der Preisfestsetzung, (b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und (c) sonstiger wertbestimmender Faktoren, die an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf den Korbbestandteil gelten.

9. ANPASSUNG DES SCHLUSSKURSES DER KORBBESTANDTEILE

Wenn ein durch den Sponsor oder die Berechnungsstelle eines Basisindex, den Referenzmarkt des Rohstoffs oder die Fondsgesellschaft eines ETF festgelegter und veröffentlichter Schlusskurs, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Indexwerts oder zur Umsetzung der Gewichtung genutzt wird, nachträglich berichtigt wird, ist die Indexberechnungsstelle dazu berechtigt unter Nutzung des berichtigten Werts den jeweiligen Indexwert erneut festzustellen bzw. diesen der Umsetzung zugrunde legen; die Indexberechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Die Indexberechnungsstelle wird den berichtigten Indexwert unverzüglich veröffentlichen.

10. INDEXSPONSOR; INDEXBERECHNUNGSSTELLE

Der Indexsponsor hat alle die Berechnung des Index betreffenden Rechte und Pflichten an die Indexberechnungsstelle übertragen. Der Indexsponsor ist berechtigt, jederzeit eine neue Indexberechnungsstelle zu benennen (die "**Neue Indexberechnungsstelle**"). Ab einem solchen Zeitpunkt beziehen sich alle Bezugnahmen auf die Indexberechnungsstelle in dieser Beschreibung auf die Neue Indexberechnungsstelle.

11. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Index bzw. der Korb besteht ausschließlich in Form von Datensätzen und drücken keinerlei rechtliche oder wirtschaftliche Inhaberschaft an den Korbbestandteilen aus. Jede oben beschriebene Aktion wird ausschließlich durch eine Änderung dieser Daten ausgeführt. Weder Institute, die auf den Index bezogene Finanzprodukte emittieren, noch die Indexberechnungsstelle oder der Indexsponsor sind verpflichtet, in die Korbbestandteile zu investieren oder diese zu halten.

Die Berechnung des Indexwerts und die Gewichtung der Korbbestandteile werden durch die Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle können jedoch die Richtigkeit der der Berechnung zugrundeliegenden Marktdaten garantieren. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle haften für direkte oder indirekte Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit von der Berechnung des Indexwerts zugrundeliegenden Marktdaten resultieren.